

26.

Verordnung

des Regierungspräsidiums Magdeburg über das Naturschutzgebiet „Rogätzer Hang - Ohremündung“ in den Gemeinden Rogätz, Loitsche und Heinrichsberg im Landkreis Ohrekreis

Nachstehend wird die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rogätzer Hang - Ohremündung“ vom 16. November 1998 (Amtsblatt f. d. Reg.-Bez. MD S. 166) nach Zustimmung des Ministeriums für Raumordnung und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt erneut veröffentlicht.

Aufgrund der §§ 17, 26 und 27 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG. LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 1998 (GVBl. LSA S. 28), wird verordnet.

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in § 2 beschriebene Gebiet in den Gemeinden Rogätz, Loitsche und Heinrichsberg im Landkreis Ohrekreis wird zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet erhält die Bezeichnung „Rogätzer Hang - Ohremündung“
- (3) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 261 ha.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Naturschutzgebiet befindet sich zwischen Loitsche und Rogätz beidseitig der Ohre und verläuft weiter elbaufwärts entlang der Elbe. Es umfasst die Ohreniederung auf ca. 4 km Länge bis zur Mündung in die Elbe sowie den westlichen Teil der Elbeniederung. Die Grenzen des Naturschutzgebietes werden überwiegend durch Deiche und Nutzungsgrenzen gebildet. Entlang der Elbe bildet die Kreisgrenze des Ohrekreises die Grenze des Naturschutzgebietes. Bilden Deiche die Grenze, so liegen diese bis zum Deichfuß im Naturschutzgebiet.
- (2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10. 000 und in Flurkarten eingetragen. Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der in den Karten dargestellten Punktreihe. Die Karten sind Bestandteile der Verordnung.
- (3) Die Flurstücke 73/88 (Fährhaus) und 73/87 der Flur 2 der Gemarkung Rogätz sind nicht Bestandteile des Naturschutzgebietes.
- (4) Bei Auftreten eines Widerspruchs zwischen den Karten gilt die auf den nichtveröffentlichten Flurkarten eingetragene Grenze.
- (5) Mehrfertigungen der nicht veröffentlichten Flurkarten befinden sich bei dem Regierungspräsidium Magdeburg, Obere Naturschutzbehörde, beim Landkreis Ohrekreis, Untere Na-

turschutzbehörde, bei der Verwaltungsgemeinschaft „Südliche Altmark/Elbe“ und bei der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Ohre“.

Sie können während der Dienstzeit dort von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Das Naturschutzgebiet befindet sich in der Ohre - Elbe-Aue am Südrand der Colbitz-Letzlinger Heide. Das Gebiet repräsentiert einen Ausschnitt dieser Aue, in der sich bedingt durch die geomorphologischen Verhältnisse, das Hochwassergeschehen sowie den ehemaligen Tonabbau charakteristische, z.T. sehr spezifische Lebensräume herausgebildet haben. Die Flussläufe der Elbe und Ohre prägen den Charakter des Gebietes. Ihre Niederungen werden von wechselfeuchten Auegrünländern eingenommen, in die Flutmulden, Altwässer und naturnahe ehemalige Abbaugewässer eingebettet sind. Dazu treten überall verstreut Auwaldreste, Baum- und Strauchgruppen auf.

Eine Besonderheit stellen die ausgedehnten Weichholzauen entlang der Ohre dar. In ihrer Ausprägung und Größe gehören sie zu den wertvollsten ihrer Art in Sachsen-Anhalt.

Deutlich hervortretend ist der über 30 m hohe Steilhang entlang der Ohre, der überwiegend von seltenen, naturnah strukturierten Waldgesellschaften, z.B. vom Hainbuchen-Ulmen Hangwald, Eichen-Ulmen-Hartholzauwald, Traubenkirschen-Eschenwald und Erlenbruchwald besiedelt wird. Diese Wälder zeichnen sich durch einen hohen Alt- und Totholzanteil und durch das Vorkommen von starken Eichen und Ulmen aus. Unterhalb des Hanges befindet sich ein Hangquellmoor. Kleinflächig sind Röhrichte und Magerrasen vorhanden.

Diese vielfältigen Biotopstrukturen bieten einer artenreichen, landschaftstypischen und z.T. besonders spezifischen Tier- und Pflanzenwelt Lebensraum. Die Wasserflächen und angrenzenden Gründländer sind als Rast- und Überwinterungsgebiet für wandernde Vogelarten von Bedeutung. Elbebiber und Fischotter sind im Gebiet heimisch.

Die wechselnden Wasserstände, die Vielfalt an Biotopstrukturen und das Zug- und Rastgeschehen der wandernden Vogelarten machen die besondere Eigenart und Vielfalt des Naturschutzgebietes aus.

- (2) Schutzzweck des Gebietes ist die Erhaltung und Entwicklung eines charakteristischen Ausschnittes der Flusslandschaften Elbe und Ohre mit den naturraumtypischen Lebensräumen und einer landschaftstypischen Artenvielfalt von Flora und Fauna.

Dies umfasst insbesondere:

1. die Erhaltung und Entwicklung der Ohre- und Elbeniederungen, als Flussniederungen mit einer naturnahen Auendynamik, naturnahen Gewässer- und Uferstrukturen und hoher Wassergüte,
2. die Erhaltung und Förderung der natürlichen Funktionen der Aue- und Moorböden sowie ihrer geomorphologisch bedingten Reliefstruktur,
3. den Schutz und die Entwicklung der für Flussniederungen repräsentativen, seltenen oder gefährdeten Biotope und Pflanzengesellschaften, z.B. der wechselfeuchten Auegrünländer, der Flutrinnen, Altarme u.a. Kleingewässer, der Pionier- und Uferstaudenfluren, der Röhrichte und Seggenriede sowie der Baumgruppen, Gebüsche u.a. Gehölzstrukturen,

4. die Erhaltung der Weich- und Hartholzauwälder und die Förderung der Auwaldentwicklung, z.B. in der Kernzone, mit dem Ziel, langfristig von jeglicher Nutzung unbeeinträchtigte Lebensräume einer Flusslandschaft zu erhalten,
5. den Schutz der naturnah strukturierten Waldgesellschaften am Rogätzer Hang sowie das Zulassen ihrer Eigendynamik ohne Eingriffe durch den Menschen,
6. die Erhaltung und Entwicklung der Trockenrasen am Rogätzer Hang sowie artenreicher Frischwiesen auf den Deichen als Lebensraum einer an nährstoffarme und wärmebegünstigte Standorte angepassten Tier- und Pflanzenwelt,
7. den Schutz und die Entwicklung des Gebietes als Lebensraum für streng geschützte oder vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten, als Biberschongebiet sowie als Ausbreitungsgebiet für Stromtalpflanzen,
8. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als störungsarmes Rückzugsgebiet für wandernde Vogelarten, z.B. als Rast-, Nahrungs- oder Schlafplatz außerhalb von Ackerflächen,
9. die Erhaltung und die Förderung von Biotopen, die den Kriterien der Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen entsprechen,
10. die Erhaltung der besonderen Eigenart und Vielfalt des Gebietes, welches insbesondere durch die Flussläufe der Elbe und Ohre, das starke Relief, die wechselnden Wasserstände und durch den kleinräumigen Wechsel verschiedener Landschaftselemente gekennzeichnet ist,
11. die Förderung naturnaher Entwicklungen der Auenlandschaft, z.B. durch Deichrückverlegung, in Verbindung mit Ökosystemforschung und weiteren wissenschaftlichen Untersuchungen.

§ 4

Verbote Im Naturschutzgebiet

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung führen können (§ 17 Abs. 2 Satz 1 NatSchG LSA).
- (2) Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der Wege nicht betreten werden (§ 17 Absatz 2 Satz 2 NatSchG LSA).
- (3) Insbesondere ist zur Vermeidung von Gefährdungen oder Störungen im Naturschutzgebiet untersagt:
 1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich rechtlichen Genehmigung bedarf,
 2. Straßen, Wege Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder solche Anlagen zu verändern,
 3. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen,
 4. die Art oder den Umfang der bestehenden Grundstücksnutzung zu ändern,

5. Gewässer entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen,
 6. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 7. Wassersport jeglicher Art auf der Ohre zu betreiben oder die Gewässer, mit Ausnahme der Elbe, mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren,
 8. Wassergeflügel auf den Gewässern zu halten,
 9. zu reiten oder Hunde unangeleint laufen zu lassen,
 10. ferngesteuert Geräte, Modellflugzeuge oder andere Luftfahrzeuge fliegen zu lassen, mit ihnen zu starten oder die Wasserflächen zu befahren,
 11. Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen, zu zelten, offene Feuerstellen zu errichten oder zu betreiben,
 12. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen,
 13. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten oder andere mobile Verkaufsstände auf- oder abzustellen,
 14. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.
- (4) Auf den Flächen der Gemarkung Rogätz, Flur 2 Flurstück 73/82 ist jegliche Nutzung untersagt (Kernzone).
- (5) Der Gemeingebrauch (§ 75 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 31. August 1993 (GVBl. LSA S. 477), geändert durch Gesetz vom 21. April 1998 (GVBl. LSA S. 186)) an den zum Naturschutzgebiet gehörenden Gewässern, ist nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 eingeschränkt, soweit diese Verordnung keine abweichenden Bestimmungen trifft.

§ 5

Verbote außerhalb des Naturschutzgebietes

- (1) Folgende Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes sind bis zu einer Entfernung von 100 m von der Grenze des Naturschutzgebietes untersagt:
1. zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen,
 2. Gülle, Jauche oder Klärschlamm aufzubringen, ausgenommen sind die Ackerflächen südlich des Ohredeiches,
 3. ferngesteuerte Geräte, Modellflugzeuge oder andere Luftfahrzeuge fliegen zu lassen oder mit ihnen zu starten.
- (2) Ausbringen von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln ist bis zu einer Entfernung von 10 m von der Oberkante des Rogätzer Hanges sowie von 5 m von der Böschungsoberkante des Hohefeldgrabens untersagt.

§ 6

Bestehende behördliche Genehmigungen

Bestehende behördliche Genehmigungen oder entsprechende Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Verboten des § 17 Absatz 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und von den Verboten dieser Verordnung unberührt.

§ 7

Freistellungen

(1) Von den Verboten des § 17 Absatz 2 Sätze 1 und 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und von den Verboten des § 4 dieser Verordnung sind freigestellt:

1. die in den §§ 8 - 12 dieser Verordnung näher beschriebenen Handlungen sowie das Betreten von Grundstücken durch die Eigentümer,
2. die widmungsgemäße Nutzung der Bundeswasserstraße,
3. die der Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes bezüglich der Bundeswasserstraßen dienenden Maßnahmen, einschließlich der erforderlichen Forschungs- und Vermessungsarbeiten, die Maßnahmen und Untersuchungen sind der Oberen Naturschutzbehörde vor der Durchführung anzuzeigen,
4. die ordnungsgemäße Unterhaltung
 - a) der Straßen oder der Wege in der gegenwärtig genutzten Breite unter Verwendung gebietstypischer Mineralien für unbefestigte Wege,
 - b) der vorhandenen Leitungen und Einrichtungen für Versorgung, Entsorgung, Verkehr, Rundfunk, Kommunikation oder Nachrichtenübermittlung,
 - c) der Deiche,
5. die Änderung von Art oder Umfang der Nutzung zur Verwirklichung des Schutzzweckes,
6. Untersuchungen der Fachbehörden für Naturschutz des Landes Sachsen-Anhalt,
7. die Überwachung und Unterhaltung des Festpunktnetzes zur Senkungsüberwachung,
8. der Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen und Probeentnahmestellen zur Grund- und Oberflächenüberwachung,
9. das Betreten oder Befahren des Gebietes durch die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden und sonstiger von den Naturschutzbehörden beauftragten Personen sowie durch Dienstkräfte anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln.

(2) Untersuchungen und Maßnahmen nach Absatz 1 Nrn. 4 bis 6 sind der Oberen Naturschutzbehörde vor der Durchführung anzuzeigen und hinsichtlich des Zeitpunktes und der Ausführungsweise mit ihr abzustimmen. Diese Pflicht entfällt bei Gefahr im Verzug oder Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr.

Die Obere Naturschutzbehörde kann innerhalb von 4 Wochen nach Anzeige des Vorhabens verbindliche Regelungen zu Zeitpunkt und Ausführungsweise treffen, die geeignet

sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

In den Fällen des Satz 2 sind die Untersuchungen und Maßnahmen unverzüglich der Oberen Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die §§ 8-11, 13, 14 NatSchG LSA bleiben unberührt.

§ 8

Landwirtschaft

Freigestellt ist die im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege betriebene landwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher dafür genutzten Flächen:

1. bei Beweidung unter
 - a) Auszäunung der Ohre und der Elbe mindestens in einem Abstand von 15 m von der Mittelwasserlinie, vorbehaltlich § 13, Abs. 1 Nr. 4,
 - b) Auszäunung der übrigen Gewässer mindestens in einem Abstand von 1 m von der Böschungsoberkante,
 - c) Auszäunung von Baumgruppen oder Auwaldresten
2. ohne jegliche Nutzung der Flächen in der Gemarkung Rogätz Flur 2, Flurstück 73/82 (Kernzone); der Pachtvertrag zur Nutzung der Fläche und die Vereinbarung über die Vertragsnaturschutz bleiben bis zum Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer unberührt,
3. ohne Durchführung zusätzlicher Entwässerungsmaßnahmen,
4. ohne Veränderungen des Bodenreliefs,
5. ohne das Ausbringen von mineralischen Düngemitteln mit einem Reinstickstoffgehalt von mehr als 40 kg N je Hektar und Jahr auf Grünland,
6. ohne das Ausbringen von mineralischen Düngemitteln auf den Grünlandflächen unterhalb des Rogätzer Hanges, die Flächen sind in der Übersichtskarte entsprechend eingetragen,
7. ohne das Ausbringen, Einleiten oder Lagern von Gülle, Jauche oder Klärschlamm,
8. ohne Verregnung von Abwasser,
9. ohne Anlage von Erdsilos oder Feldmieten,
10. ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Grünland,
11. ohne Mähen, Walzen oder Schleppen des Grünlandes in der Zeit vom 15. März bis 15. Juni eines jeden Jahres,
12. ohne Beweidung des Grünlandes mit mehr als 2 GVE/ha,
13. ohne Umbruch von Grünland oder Ödlandflächen oder deren Umwandlung in eine andere Nutzung,
14. ohne Anlage von Weihnachtsbaukulturen.

§ 9

Fortwirtschaft

(1) Freigestellt ist die im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege betriebene forstwirtschaftliche Bodennutzung der in der Karte im Maßstab 1: 10.000 entsprechend gekennzeichneten Waldbestände (Abteilung 1301 b4, b3 und Teilfläche b2 zwischen den Teilflächen b4 und b3):

1. ohne den Anbau nicht standortheimischer Baumarten,
2. ohne Durchführung von Holzeinschlagsarbeiten sowie Holzurückungsmaßnahmen in der Zeit vom 01.03. bis 30.06. eines jeden Jahres,
3. ohne Durchführung von forstwirtschaftlichen Maßnahmen um Neststandorte der gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994), streng geschützten Großvogelarten in einer 300 m Schutzzone in der Zeit vom 01.02. bis 31.07. eines jeden Jahres,
4. ohne Absenkung des Bestockungsgrades unter 0,7,
5. ohne Durchführung zusätzlicher Entwässerungsmaßnahmen,
6. ohne Durchführung von Kalkungs- oder Düngemaßnahmen,
7. ohne Anwendung von Bioziden,
8. ohne die Neuanlage oder den Ausbau von Wirtschaftswegen.

(2) Die Waldmäntel sind bei allen forstwirtschaftlichen Maßnahmen besonders zu schonen.

(3) In den nicht unter Absatz 1 genannten Waldbeständen ist vorbehaltlich § 13 Abs. 1 Nrn. 1 und 10 jegliche Nutzung der Waldbestände untersagt.

§ 10

Fischerei

(1) Freigestellt ist die im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege betriebene fischereiliche Nutzung

- der Elbe oberhalb Elb-km 349,
- der Elbe unterhalb Elb-km 349 jedoch ohne Sportfischerei vom Ufer aus,
- der Ohre in der Gemarkung Loitsche sowie entlang den auf der Übersichtskarte gekennzeichneten Gewässerstrecken vom Ufer aus,
- des Haken an den auf der Übersichtskarte gekennzeichneten Stellen vom 30.06. bis 31.12. eines jeden Jahres,
- des Unterholzkanals entlang dem Nordufer:

1. ohne Fischen oder Angeln im Umkreis von 50 m zu Biberburgen sowie nach Sonnenuntergang,
2. ohne erhebliche Beeinträchtigung oder Zerstörung des natürlichen Uferbewuchses oder der natürlich vorkommenden Wasser- oder Schwimmblattpflanzen,

3. ohne das Befahren der Gewässer mit Ausnahme der Elbe,
 4. ohne das Anfüttern oder Einbringen von Futter- oder Düngemitteln,
 5. ohne das Einbringen gebietsfremder Fisch- oder sonstiger Tierarten sowie gebietsfremder Pflanzen,
 6. ohne die Errichtung von Dauerangelplätzen,
 7. ohne die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen.
- (2) § 41 des Fischereigesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (FischG LSA) vom 31.08.1993 (GVBl. LSA S. 464), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 1997 (GVBl. LSA S 476) bleibt unberührt.

§ 11

Jagd

- (1) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd (§ 1 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) vom 29. September 1976 (BGBl. 1 S. 2849)), zuletzt geändert durch das Strafänderungsgesetz vom 21. Januar 1998 (BGBl. I S. 164):
1. ohne Jagd auf Federwild mit Ausnahme von Fasan,
 2. ohne Neuanlage oder Erweiterung von Wildfütterungsstellen, Wildäckern oder Kurrungen oder die Errichtung von Jagdhütten,
 3. ohne Ausübung der Fallenjagd,
 4. ohne Ausbildung oder Prüfung von Jagdhunden.
- (2) In der Kernzone ist die Jagd vorbehaltlich § 13 Abs. 1 Nr. 8 nur als Ansitzjagd zulässig.
- Jagdliche Einrichtungen dürfen auf diesen Flächen nur im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde errichtet werden. Das künstliche Freistellen oder Freihalten der Sicht ist unzulässig.
- (3) Jagdwirtschaftliche Einrichtungen sind so zu gestalten, dass sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen oder das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.
- (4) In einem Umkreis von 50 m um Biberburgen ist die Ausübung der Jagd oder die Anlage von jagdwirtschaftlichen Einrichtungen untersagt.
- (5) In einem Umkreis von 300 m um Neststandorte der gemäß BNatSchG streng geschützten Großvogelarten sind die Jagdausübung oder die Errichtung von jagdlichen Einrichtungen in der Zeit vom 01.02. bis 30.07. eines jeden Jahres untersagt.
- (6) § 22 a BJagdG und § 28 des Jagdgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LJagdLSA) vom 23. Juli 1991 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 1997 (GVBl. LSA S. 476) bleiben unberührt.

§ 12

Gewässerunterhaltung

- (1) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Ohre im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.
- (2) Die Pflicht zur Herstellung des Einvernehmens entfällt bei Gefahr im Verzug oder Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr. In den Fällen des Satz 1 sind die Maßnahmen unverzüglich der oberen Naturschutzbehörde anzuzeigen. § 7 Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 13

Zustimmungsvorbehalte

- (1) Der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde sind vorbehalten:
 1. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des Gebietes, soweit sie nicht nach § 27 Abs. 1 NatSchG LSA angeordnet oder nach § 7 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 freigestellt sind.
 2. das Betreten des Naturschutzgebietes außerhalb der Wege zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung oder Lehre,
 3. die Errichtung baugenehmigungsfreier Anlagen nach § 67 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 723), die der ordnungsgemäßen Land- oder Forstwirtschaft dienen,
 4. die Errichtung von Tränkstellen an Gewässern,
 5. Erstaufforstungen von landwirtschaftlichen Nutzflächen,
 6. das Aufstellen von Fanggeräten in der Zeit vom 01.10. bis 14.05. eines jeden Jahres zur Bekämpfung von Bisam oder Nutria im Falle einer Gefährdung der Hochwasserschutzdeiche,
 7. das Betreten der Kernzone im Rahmen der ordnungsgemäßen fischereilichen Nutzung zum Zwecke der Aneignung von Fischen, die nach Rücktritt des Hochwassers in den Vertiefungen zurückbleiben,
 8. die Durchführung von Drückjagden in der Kernzone,
 9. die Errichtung von Messstellen zur Grund- und Oberflächenwasserüberwachung sowie die Erweiterung des Festpunktnetzes zur Senkungsüberwachung,
 10. die Nutzung der Hybridpappelbestände in der Kernzone.
- (2) Zustimmungen sind auf Antrag zu erteilen, soweit der Schutzzweck der Verordnung dies erlaubt. Sie können gemäß § 36 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.08.1993 (GVBl. LSA S. 412), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Januar 1999 (GVBl. LSA S. 2) mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner Bestandteile oder des Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 14

Befreiungen

Von den Verboten des § 17 Abs. 2 NatSchG LSA und den Verboten dieser Verordnung kann die Obere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn:

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichungen mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren sind oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 15

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Aufgrund des § 27 Abs. 1 Satz 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt können Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gegenüber den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten im Einzelfall angeordnet werden, die von diesen gemäß § 27 Abs. 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu dulden sind.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

Die nachfolgenden Ordnungswidrigkeiten können nach § 57 NatSchG LSA mit Geldbuße geahndet werden:

1. gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 4 NatSchG LSA Zuwiderhandlungen gegen die Verbote des § 17 Abs. 2 Satz 1 und 2 NatSchG LSA (§ 4 Absatz 1 und 2 der Verordnung) und
2. gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA Zuwiderhandlungen gegen die Verbote, Zustimmungsvorbehalte, Einschränkungen der Freistellungen und Anzeigepflichten nach § 4 Abs. 3 und 4, § 5, § 7 Absatz 2 Sätze 1 und 4, §§ 8 bis 12, § 13 Absatz 1 dieser Verordnung.

§ 17

Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften

- (1) Die Anordnung Nr. 1 über Naturschutzgebiete (GBl. der DDR Teil II S. 166) tritt insoweit außer Kraft, als das sie den Landschaftsteil „Rogätzer Hang“ zum Naturschutzgebiet erklärt.
Im übrigen bleibt die Anordnung Nr. 1 über Naturschutzgebiete unberührt.
- (2) Der Beschluss des Bezirkstages Magdeburg Nr. 44-8-(VII)/78 vom 05.07.1978 tritt insoweit außer Kraft, als das er das Naturschutzgebiet „Rogätzer Hang“ erweitert.
Im übrigen bleibt der Beschluss des Bezirkstages Magdeburg Nr. 44-8-(VII) 78 unberührt.

(3) Die Behandlungsrichtlinie des Rates des Bezirkes Magdeburg zur Entwicklung, Gestaltung und Pflege des Naturschutzgebietes „Rogätzer Hang“ vom 17.08.1978 tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Magdeburg in Kraft.

M a g d e b u r g, den 29. März 1999

Regierungspräsidium Magdeburg

Gerhard Miesterfeldt
Regierungspräsident